

# RS Vwgh 1998/10/20 98/08/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/19 92/08/0210 4 (hier ohne den Klammerausdruck)

## Stammrechtssatz

"Erkennen müssen" iSd § 25 Abs 1 AIVG kann nicht mit Rechtskenntnis und schon gar nicht mit Judikaturkenntnissen gleichgesetzt werden. (Hier: Die Frage, ob eine Beteiligung mit 75 % an einer GmbH ein der Versicherungspflicht unterliegendes Dienstverhältnis zu dieser GmbH als Sekretärin mit einem geringen Bezug ausschließt, ist im Gesetz nicht klar geregelt, sodaß schon aus diesem Grunde die allgemeine Vermutung des § 2 ABGB von vornherein ausscheidet).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998080161.X01

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)